

Öffentliche Bekanntmachung

Die Weiherhof Energieerzeugungs GmbH, Dürrheimer Straße 81, 78166 Donaueschingen, beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die bestehende Biogasanlage.

Gegenstand des Verfahrens ist die Änderung der Feststoffdosierung durch die Errichtung einer Flüssigeintragung mit Rachentrichterpumpe, Austausch und Errichtung von Membranfolienspeichern, Errichtung einer Umwallung als Rückhalteeinrichtung, Errichtung eines Aktivkohlefilters mit Gastrocknung, Errichtung eines BHKW-Containermoduls mit einem Gasmotor für die Verstromung von Biogas, die Erhöhung der installierten FWI von 4.425 KW auf 6.173 KW und der Betrieb der Verbrennungsmotoren der Gasverstromung. Die Gesamtleistung der Biogasanlage, die Leistung der Gaserzeugung und die Kapazität des Fahrsilos für die Bevorratung von Biomasse werden nicht geändert.

Die Änderungen sollen innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes Dürrheimer Straße 81 auf dem Grundstück Flurstück Nr. 5872/1 der Gemarkung Donaueschingen erfolgen. Nach der Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 16 und 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.2 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 BlmSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 19 Abs. 4, § 10 Abs. 3, 4, 7 bis 8 BlmSchG mit Ausnahme von Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 sowie nach Maßgabe der §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen wird durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und erfolgt von

Montag, den 20.09.2021, bis einschließlich Dienstag, den 19.10.2021,

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg <u>www.rp-freiburg.de</u> unter "Be-kanntmachungen" (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). Zudem liegen der Antrag und die Antragsunterlagen während dieses Zeitraums bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 3 Abs. 2 PlanSiG):

- 1. Stadtverwaltung Donaueschingen, Rathaus I, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen, Zimmer 403, 3. OG zu den allgemeinen Öffnungszeiten.
- 2. Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br.

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

Montag, den 20.09.2021, bis einschließlich Dienstag, den 02.11.2021,

(Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg (abteilung5@rpf.bwl.de) erhoben werden. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter "Bekanntmachungen" und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.2 (Industrie/Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung RPen.pdf

Freiburg, den 10.09.2021

Regierungspräsidium Freiburg